

Amt für öffentliche Ordnung
2907/VIII

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 11.12.2023

**Bestätigung einer Beschlussempfehlung aus der Sitzung des Haupt-, Finanz- und
Beschwerdeausschusses am 16.11.2023;
Verbot über das Füttern von Wildtieren;
Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW der Frau Heidrun Schulte;
1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und
Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen der Stadt Siegburg**

Sachverhalt:

Auf die Beratungen in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 16.11.2023 wird verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt die nachstehende 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Siegburg vom 25.06.2020:

**1.Verordnung zur Änderung der
Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Sauberkeit sowie die Aufrechterhaltung der
öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet
der Stadt Siegburg vom XX.XX.XXXX**

Aufgrund § 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Siegburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.12.2023 folgende Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet Stadt Siegburg vom 25.06.2020 erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4
Tiere

- (1) Tierhalter und diejenigen, denen Aufsicht über Tiere übertragen oder die diese tatsächlich ausüben, haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihren Tieren keine Belästigungen oder Gefahren ausgehen. Ferner haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Hunde in dem

Geltungsbereich dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Dies gilt nicht für ausgewiesene Freilaufflächen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW)

- (2) Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Tiere, insbesondere Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Verstöße werden wie folgt geahndet:

- | | |
|---|--------------|
| - Liegenlassen auf Straßen und Gehwegen | 35 – 500 EUR |
| - Liegenlassen auf Grünflächen | 35 – 500 EUR |
| - Liegenlassen auf Spiel- und Bolzplätzen | 35 – 500 EUR |

- (3) Das Füttern von Tauben und Waschbären auf Straßen und in Anlagen ist verboten.

Verstöße werden wie folgt geahndet: 35 – 500 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Siegburg,
gez. Stefan Rosemann
Bürgermeister - als örtliche Ordnungsbehörde -

Siegburg, 21.11.2023